

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011; des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft am 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.04.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1:

1.

§ 3 Abs. 5 lautet:

(5) Die Grundgebühr beträgt 9,00 € pro BE je Monat.

2.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt bestätigt:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 4,03 €.

3.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Grundgebühren – gestrichen

4.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühr betragen pro Kubikmeter:

a) bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 14,16 €/m³,

b) bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 21,82 €/m³

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 12.04.2012

gez. Goldberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/12 vom 12.05.2012